

Regierungsratsbeschluss

vom 22. August 2006

Nr. 2006/1555

Lostorf: Beitrag an die Restaurierung der ehemaligen Mühle, Hauptstrasse 39

1. Erwägungen

An der Hauptstrasse 39 in Lostorf befindet sich die unter kantonalem Denkmalschutz stehende ehemalige Mühle. Der mächtige, freistehende, dreigeschossige Bau mit Satteldach wurde 1760 erbaut. Die strassenseitige Giebelfassade weist einen hölzernen, zweigeschossigen Schopf mit Pultdach auf. Der Schopf steht auf drei, 1748 datierten Eichenstützen, welche kapitellartige Profile aufweisen, die formal der Tradition der Spätgotik angehören.

Nachdem die Liegenschaft nun mehrere Jahre leer stand und entsprechend in einem schlechten Zustand ist, konnte ein Käufer gefunden werden, welcher die ehemalige Mühle fachgerecht restauriert und so das für das Ortsbild von Lostorf bedeutende Gebäude vor dem Zerfall bewahrt.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahme wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 535'990.00
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 535'990.00
Kantonsbeitrag 24%	Fr. 128'638.00
./. 5% Sparabzug	Fr. 6'431.00
Kantonsbeitrag gekürzt	Fr. 122'207.00
	=====

Aufgrund der vom Kantonsrat reduzierten Kredite und gestützt auf die "Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen an die Erhaltung und Pflege geschützter und schützenswerter historischer Kulturdenkmäler vom 15. Januar 1999" (Regierungsratsbeschlüsse Nr. 379 vom 23. Februar 1999 und Nr. 57 vom 4. Januar 2000) werden die Beiträge ab 4. Januar 2000 um 5% gekürzt.

Das Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, wird voraussichtlich ebenfalls einen Beitrag sprechen.

2. Beschluss

- 2.1 Josef Blonski, Eichenweg 2, Zollikofen, wird an die Restaurierung der ehemaligen Mühle, Hauptstrasse 39 in Lostorf, ein Beitrag von **maximal Fr. 122'207.00** zu Lasten KA

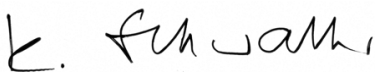
365000/A 20483 (Anteil Lotterie-Fonds) zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahre **2006** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 31. August 2009 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszusahlen.

2.3 Auflagen und Bedingungen

2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Dr. S. Rutishauser). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.

2.3.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist mit der Abrechnung eine Dokumentation der Arbeiten gemäss Merkblatt des Bundesamtes für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, vom 10. März 2003 abzuliefern.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (Br) (5)

Kantonale Finanzkontrolle

Steueramt, Werkhofstrasse 29 c

Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern

Josef Blonski, Eichenweg 2, 3052 Zollikofen

Bauverwaltung Lostorf, 4654 Lostorf

Gemeindepräsidium Lostorf, 4654 Lostorf